

**Allgemeine Lieferbedingungen der Firma ELMET Elastomere Produktions- und Dienstleistungs GMBH FN 351869f Landesgericht Linz**

- 1 Präambel
- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte zu deren Erfüllung die Fa. ELMET Elastomere Produktions- und Dienstleistungs GmbH, nicht überwiegend Geld, sondern Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen schuldet
- 1.2. Die Fa. ELMET Elastomere Produktions- und Dienstleistungs GmbH, wird in der Folge kurz als "Verkäuferin", deren Vertragspartner als "Käufer" bezeichnet.
- 2 Vertragsabschluss
- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Verkäuferin nach erfolgter Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.
- 2.2. Änderung und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- 2.3. Angebote der Verkäuferin gelten dem Grunde nach als freibleibend, die in den Angeboten ausgewiesenen Preise haben eine Gültigkeit von zwei Monaten.
- 3 Pläne und Unterlagen
- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung etc. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets im geistigen Eigentum der Verkäuferin. Bei Lieferungen von Werkzeugen wird ein Satz vollständige Dokumentation mitgeliefert. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreiterung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin erfolgen.
- 4 Verpackung
- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung
  - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung
  - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 5 Gefahrenübergang
- 5.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk" verkauft. Damit geht die Gefahr von der Verkäuferin auf den Käufer über, wenn die Ware dem Käufer am Sitz der Verkäuferin zur Verfügung gestellt wird. Die Verkäuferin hat dem Käufer den Zeitpunkt mitzuteilen, ab welchem er über die Ware verfügen kann und zwar so rechtzeitig, dass der Käufer hierzu die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
- 6 Lieferfrist
- 6.1. Die Lieferfrist beginnt bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zu laufen:
  - a) Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung
  - b) Vorliegen der Auftragsklarheit, dass heißt, dass eine vollständige und vom Käufer unterfertigte Artikelzeichnung sowie eine technische Checkliste in Händen der Verkäuferin vorliegen müssen, und
  - c) Einlangen der Anzahlung, die vertragsgemäß vom Käufer an die Verkäuferin zu leisten ist.
- 6.2. Die Verkäuferin ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3. Wurde die Lieferfrist trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Verschulden der Verkäuferin nicht eingehalten, so kann sich der Käufer hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren, die allein ohne die gelieferten Waren nicht in angemessener Frist verwendet werden können, lossagen. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleistete Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden der Verkäuferin verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer an die Verkäuferin aufgrund deren Verzuges, insbesondere Ansprüche wegen nichtverschuldeten Verzuges, sind ausgeschlossen.
- 7 Preise
- 7.1. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die Preise ab Werk der Verkäuferin ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
- 7.2. Die Preise gründen sich auf die Kosten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.
- 8 Zahlung
- 8.1. Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Lieferpreises binnen 8 Tagen ab Absenden der Auftragsbestätigung der Verkäuferin, ein Drittel bei Musterlegung und ein Drittel bei Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.
- 8.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich anerkannt sind.
- 8.3. Ein Zahlungsverzug des Käufers verlängert die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.
- 8.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von ein Prozent p.m. vereinbart.
- 8.5. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen behält sich die Verkäuferin das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen.
- 9 Gewährleistung
- 9.1. Die Verkäuferin ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 9.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von sechs Monaten bei einschichtigem und drei Monate bei mehrschichtigem Betrieb ("Gewährleistungsfrist") ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
- 9.3. Gewährleistungsansprüche können nur erhoben werden, wenn der Käufer die bekannt gibt. Auf diese Weise bekannt gegebene Mängel sind von der Verkäuferin nach deren Wahl zu beheben, in dem
  - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachgebessert wird
  - b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung an die Verkäuferin zurückgesandt wird, wobei mangels abweichender Vereinbarung die Kosten des Transportes vom Käufer zu tragen sind;
  - c) die mangelhafte Ware zur Gänze oder teilweise ersetzt wird.
 Eine Verlängerung der Gewährleistung tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Ersetzte oder mangelhafte Ware oder Teile stehen der Verkäuferin zur Verfügung.
- 9.4. Für allfällige Kosten einer durch den Käufer festvorgewonnenen Mängelbehebung hat die Verkäuferin nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 9.5. Die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die durch schlechte Aufstellung durch den Käufer, schlechte Instandhaltung, schlecht ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch den Käufer oder normale Abnutzung beruhen.
- 9.6. Die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die durch schlechte Aufstellung durch den Käufer, schlechte Instandhaltung, schlecht ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch den Käufer oder normale Abnutzung beruhen.
- 9.7. Für diejenigen Teile der Ware, die die Verkäuferin von Unterlieferanten bezogen hat, haftet die Verkäuferin nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von der Verkäuferin aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Verkäuferin nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt. Der Käufer hat in diesen Fällen die Verkäuferin bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt
- 9.8. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt die Verkäuferin keinerlei Gewähr. Weitergehende Haftung als in diesem Artikel festgelegt ist, auch nicht für solche Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.
- 9.9. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Ware oder das Hergestellte in den Betriebsräumen der Verkäuferin gemeinsam abgenommen, wofür keine gesonderten Kosten verrechnet werden. Das hierzu erforderliche Verarbeitungsmaterial für Probespritzungen ist vom Käufer kostenlos in zwanzig Liter-Gebinden zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgter Abnahme kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass der Kaufgegenstand nicht die zugesicherten Eigenschaften aufweist.
- 10 Haftung
- 10.1. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass die Verkäuferin dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass der Verkäuferin grobes Verschulden zu Last fällt.
- 10.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften der Verkäuferin über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit der Verkäuferin wird, sofern nicht Punkt 10.1. Anwendung findet, der Schadenersatz bei einer Auftragssumme bis zu EUR 145.345,66 auf maximal EUR 7.267,28 und bei einer Auftragssumme über EUR 145.345,66 auf bis zu 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal EUR 363.364,17 begrenzt.
- 10.4. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängel an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch die Verkäuferin nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls sind alle wie immer gearteten Ansprüche erloschen.
- 10.5. In Abweichung der Bestimmung des § 1298 ABGB hat der Käufer bei der Geltendmachung von Schäden infolge Vertragsverletzung den Beweis dafür zu erbringen, dass die Verkäuferin ein Verschulden zu vertreten hat.
- 11 Entlastungsgründe
- Die Käuferin hat in keinem Fall folgende Umstände zu vertreten: Arbeitskonflikte und alle vom Parteivillen unabhängige Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches.
- 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort
- 12.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz der Verkäuferin örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
- 12.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer unterliegen der ausschließlichen Anwendung österreichischen Rechtes, wobei auch internationale Rechtsvorschriften, die in Österreich gelten, nicht nur Anwendung gelangen.
- 12.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Verkäuferin, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

OFFERING, 11.1.2010

Erstellt: MaK	Geprüft: ScD	Freigegeben: GeP
Rev. Datum: 02-11.01.10	Dokument: VM 007	Speicherort: Intranet